

## MUSTERVERTRAG



# Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen

an nichtärztliches Personal

# Vereinbarung über die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliches Personal in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 28 Abs. 1 S. 3 SGB V

vom 1. Oktober 2013  
(Stand: 1. Januar 2015)

zwischen

der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

und

dem GKV-Spitzenverband

als Anlage 24 zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä):

## § 1 Gegenstand

- (1) Die Vereinbarung regelt die Anforderungen für die Delegation ärztlicher Leistungen an nichtärztliche Mitarbeiter<sup>1</sup> in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung und führt in einem sich im Anhang befindenden Katalog beispielhaft auf, bei welchen Tätigkeiten nichtärztliche Mitarbeiter ärztliche Leistungen erbringen können und welche spezifischen Anforderungen an die Erbringung zu stellen sind. Die Beschreibung delegationsfähiger ärztlicher Leistungen ist nicht abschließend, sondern hat den Charakter einer beispielhaften Aufzählung, die der Orientierung der Handelnden dient.

## § 2 Nicht delegierbare (höchstpersönliche) Leistungen des Arztes

- (1) Der Arzt darf Leistungen, die er aufgrund der erforderlichen besonderen Fachkennt-nisse nur persönlich erbringen kann, nicht delegieren. Dazu gehören insbesondere Anamnese, Indikationsstellung, Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen, Diagnosestellung, Aufklärung und Beratung des Patienten, Entscheidungen über die Therapie und Durchführung invasiver Therapien und operativer Eingriffe.

---

<sup>1</sup> Mit den in diesem Vertrag verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen sind, auch wenn sie nur in einer Form auftreten, gleichwertig beide Geschlechter gemeint.

### § 3 Nichtärztliche Mitarbeiter

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V gehört zur ärztlichen Behandlung auch die Hilfeleistung anderer Personen, die von einem Arzt angeordnet und von ihm zu verantworten ist. Es ist zu gewährleisten, dass der delegierende Arzt gegenüber dem nichtärztlichen Mitarbeiter über eine durch eine schriftliche Vereinbarung sicherzustellende Weisungsbefugnis verfügt.

### § 4 Allgemeine Anforderungen an die Delegation

- (1) Der Arzt entscheidet, ob und an wen er eine Leistung delegiert.
- (2) Der Arzt hat sicherzustellen, dass der Mitarbeiter aufgrund seiner beruflichen Qualifikation oder allgemeinen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Erbringung der delegierten Leistung geeignet ist (Auswahlpflicht). Er hat ihn zur selbständigen Durchführung der zu delegierenden Leistung anzuleiten (Anleitungspflicht) sowie regelmäßig zu überwachen (Überwachungspflicht). Die Qualifikation des Mitarbeiters ist ausschlaggebend für den Umfang der Anleitung und der Überwachung.

### § 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlage 8 (Vereinbarung über die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen gem. § 87 Abs. 2b Satz 5 SGB V) zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) bleibt von den Regelungen in dieser Vereinbarung unberührt.
- (2) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (3) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.



<b>I. Allgemeine delegierbare ärztliche Tätigkeiten</b>		
<b>Delegierbare ärztliche Tätigkeit</b>	<b>Besonderheiten und Hinweise</b>	<b>Typische Mindestqualifikation</b> Die geforderte Qualifikation kann auch durch den Abschluss einer vergleichbaren medizinischen / heilberuflichen Ausbildung nachgewiesen werden. Eine Delegation ist auch an in Ausbildung befindliche nichtärztliche Mitarbeiter grundsätzlich möglich; der Arzt ist in diesem Fall zu besonderer Sorgfalt verpflichtet und muss sich von den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten überzeugen.
<b>1. Administrative Tätigkeiten, z.B.</b> - Datenerfassung und Dokumentation von Untersuchungsergebnissen und Therapieerfolgen - Unterstützung des Arztes bei der Erstellung von schriftlichen Mitteilungen und Gutachten		<b>Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)</b> <b>Schreibkraft</b> <b>Bürokräft</b>
<b>2. Anamnesevorbereitung:</b> - standardisierte Erhebung der Anamnese	Spätere Überprüfung, ggf. Ergänzung im Patientengespräch durch Arzt.	<b>Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)</b>
<b>3. Aufklärung/Aufklärungsvorbereitung:</b> - Unterstützung bei Vermittlung und Erläuterung standardisierter Informationsmaterialien	Spätere Überprüfung, ggf. Ergänzung im Patientengespräch durch Arzt.	<b>Medizinische/r Fachangestellte/r (MFA)</b>

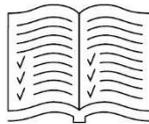
# Sparen Sie Zeit, Geld und Nerven mit dem Virchowbund

Als Mitglied im Virchowbund genießen Sie uneingeschränkten Zugang zu unserem kompletten Serviceangebot für Ihre Arztpraxis. **Das ist Service, der sich lohnt!**

## ONLINE-WISSENSDATENBANK



## PRAXISINFOS



## MUSTERVERTRÄGE



## REGIONALE VERANSTALTUNGEN



## SENIOR EXPERT DOCS®



## VORTEILSKONDITIONEN UND RABATTE



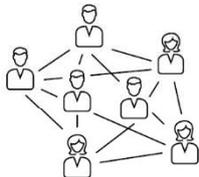
## RECHTSBERATUNG



## CHECKLISTEN



## KOLLEGEN-NETZWERK



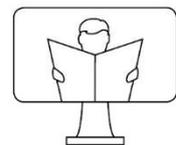
## E-LEARNING UND WEBINARE



## BEST PRACTICES



## NEWSLETTER



### Virchowbund

Verband der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte Deutschlands e. V.

Chausseestraße 119b

10115 Berlin

Tel.: 030 28 87 74 - 0

info@virchowbund.de

[www.virchowbund.de](http://www.virchowbund.de)